



Gemeinde  
Frickenhausen  
mit  
*Linsenhofen*  
und  
*Tischardt*

**GEMEINDE FRICKENHAUSEN  
LANDKREIS ESSLINGEN**

**SATZUNG  
FÜR  
DIE STIFTUNG ZUR STÄRKUNG DES EHRENAMTES  
VOM 05.03.2002  
MIT ÄNDERUNG VOM 04.03.2014**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>§ 1 NAME, RECHTSFORM, SITZ</b>	<b>3</b>
<b>§ 2 ZWECK DER STIFTUNG</b>	<b>3</b>
<b>§ 3 EINSCHRÄNKUNGEN</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 STIFTUNGSVERMÖGEN</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 VERWENDUNG DER VERMÖGENSERTRÄGE UND ZUWENDUNGEN, GESCHÄFTSJAHR</b>	<b>4</b>
<b>§ 6 RECHTSSTELLUNG DER BEGÜNSTIGTEN</b>	<b>4</b>
<b>§ 7 ORGANE DER STIFTUNG</b>	<b>4</b>
<b>§ 8 VORSTAND</b>	<b>4</b>
<b>§ 9 RECHTE UND PFLICHTEN DES VORSTANDES</b>	<b>5</b>
<b>§ 10 GESCHÄFTSGANG DES VORSTANDES</b>	<b>6</b>
<b>§ 11 KURATORIUM</b>	<b>6</b>
<b>§ 12 RECHTE UND PFLICHTEN DES KURATORIUMS</b>	<b>7</b>
<b>§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG</b>	<b>8</b>
<b>§ 14 ÄNDERUNG DES STIFTUNGSZWECKS, ZUSAMMENLEGUNG, AUFLÖSUNG</b>	<b>8</b>
<b>§ 15 STIFTUNGSAUFSICHT</b>	<b>8</b>
<b>§ 16 INKRAFTTRETEN</b>	<b>8</b>
<b>VERFAHRENSVERMERKE</b>	<b>9</b>

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung hat der Gemeinderat der Gemeinde Frickenhausen am 5. März 2002 folgende Satzung für die Stiftung zur Stärkung des Ehrenamtes beschlossen.

Aufgrund von § 13 der Satzung hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium am 04.03.2014 eine Satzungsänderung beschlossen.

**§ 1  
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung zur Stärkung des Ehrenamtes".
- (2) Sie ist eine kommunale Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Frickenhausen.

**§ 2  
Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kultur, Sport, Kirche und Soziales in der Gemeinde.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle Zuwendungen in Form eines Zuschusses für Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen ehrenamtlich Tätiger.

**§ 3  
Einschränkungen**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung der Stiftung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die bürgerliche Gemeinde Frickenhausen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, die den hier festgelegten Zwecken möglichst nahekommen.

**§ 4  
Stiftungsvermögen**

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

**§ 5**

**Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 6**

**Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

**§ 7**

**Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  1. der Vorstand,
  2. das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden.

**§ 8**

**Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, mehrheitlich aus Vertretern des Stifters. Der amtierende Bürgermeister der Gemeinde Frickenhausen ist von Amts wegen ständiges Mitglied des Vorstands. Die weiteren Mitglieder des ersten Vorstandes werden vom Stifter bestellt.
- (2) Das Amt des Stiftungsvorstandes endet außer im Todesfall
  - a) durch Abberufung vonseiten des Stifters,
  - b) nach Ablauf von drei Jahren seit der Bestellung,
  - c) durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist,
  - d) für den Bürgermeister und den weiteren Vertreter der Gemeinde zudem mit Ablauf der Amtszeit

Erneute Bestellung ist im Falle b) auf jeweils weitere drei Jahre möglich. Ein Mitglied des Stiftungsvorstandes bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

- (3) Abweichend von Abs. 2 b) endet das Amt des Stiftungsvorstandes einmalig
- a) für den stellvertretenden Vorsitzenden zwei Jahre nach den Neuwahlen aufgrund der Änderungssatzung,
  - b) für das dritte Mitglied ein Jahr nach den Neuwahlen aufgrund der Änderungssatzung.
- (4) Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (5) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Vorsitzender des Vorstands ist der amtierende Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt.

Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 9**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
- 1. die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
  - 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
  - 3. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
  - 4. die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht und die Bestellung eines Rechnungsprüfers;
  - 5. die jährliche Aufstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

**§ 10**  
**Geschäftsgang des Vorstandes**

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefaßt. Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht dazugezählt - 14 Tage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
- (5) Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
- (7) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

**§ 11**  
**Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern, mehrheitlich aus Vertretern des Stifters. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Stifter gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet außer dem Todesfall
  - a) durch Rücktritt, der jederzeit der Stiftung gegenüber schriftlich und gegen Empfangsnachweis erklärt werden kann,
  - b) durch Abberufung vonseiten des Stifters,
  - c) durch Abberufung aufgrund einstimmigen Beschlusses des Kuratoriums, wobei dem betreffenden Mitglied kein Stimmrecht zusteht,
  - d) nach Ablauf von vier Jahren seit der Bestellung.

Erneute Bestellung ist in den Fällen a) und d) möglich. Bis zur Bestellung des Nachfolgers bleibt das ausscheidende Mitglied in den Fällen e) im Amt.

- (3) Abweichend von Abs. 2 d) endet die Mitgliedschaft im Kuratorium einmalig
- a) für den Vorsitzenden und ein Vertreter des Stifters drei Jahre nach den Neuwahlen aufgrund der Änderungssatzung vom 04.03.2014,
  - b) für den stellvertretenden Vorsitzenden und einen weiteren Vertreter des Stifters zwei Jahre nach den Neuwahlen aufgrund der Änderungssatzung vom 04.03.2014,
  - c) für zwei weitere Mitglieder ein Jahr nach den Neuwahlen aufgrund der Änderungssatzung vom 04.03.2014.

Die Neubesetzung des Kuratoriums erfolgt entsprechend Abs. 1 Satz 2 durch den Stifter.

- (4) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen; ihm soll jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 12**

### **Rechte und Pflichten des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere
- a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel gemäß der vom Kuratorium beschlossenen Förderrichtlinien;
  - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
  - c) die Genehmigung der Jahresrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
  - d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
  - e) die Entlastung des Vorstandes;
  - f) die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes.
- (2) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens vier Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.  
Die Vorstandsmitglieder können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (3) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (4) Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt § 10 entsprechend.

**§ 13  
Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden.
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Zustimmung der Stiftungsbehörde. Er ist dem Finanzamt anzuzeigen.

**§ 14  
Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.
- (2) Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

**§ 15  
Stiftungsaufsicht**

- (1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landratsamt Esslingen in Esslingen am Neckar.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilung über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Genehmigungsurkunde in Kraft.

Das Landratsamt Esslingen als Rechtsaufsichtsbehörde ist sowohl Stiftungsbehörde als auch Stiftungsaufsichtsbehörde.

Gemäß § 31 des Stiftungsgesetzes wurde die Errichtung der Stiftung zur Stärkung des Ehrenamtes auf der Grundlage der Satzung vom 05.03.2002 vom Landratsamt Esslingen am 16.12.2002 genehmigt.

Gemäß § 31 StiftG wurde die Satzung zur Änderung der Stiftung zur Stärkung des Ehrenamtes vom 04.03.2014 vom Landratsamt Esslingen am 03.02.2015 genehmigt.



## Verfahrensvermerke

- (1) Die Satzung für die Stiftung zur Stärkung des Ehrenamtes vom 05.03.2002 ist am 16.12.2002 (Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde) in Kraft getreten.
- (2) Die Änderung der Satzung für die Stiftung zur Stärkung des Ehrenamtes vom 04.03.2014 (Änderung der Präambel, Neufassung § 8, Änderung § 10, Neufassung § 11, Änderung § 12) ist am 09.02.2015 (Tag der Zustellung der Genehmigungsurkunde) in Kraft getreten.